



Hygienekonzept

(Auszüge zur Veröffentlichung auf der Homepage)

Vorwort:

Sämtlichen behördenfremden Personen, die sich nicht im Bundes- oder Landesdienst befinden – bzw. zu den unter Ziff. 3 genannten Personengruppen gehören – und deren Aufenthalt innerhalb der Behörde aus dienstlichen Gründen als nicht notwendig anzusehen ist, wird lediglich der Zugang zur Eingangsschleuse der Staatsanwaltschaft gewährt. In der Schleuse kann Kontakt zur - räumlich getrennten - Pförtnerloge hergestellt werden.

Maßnahmen zum Infektionsschutz in der Schleuse der Staatsanwaltschaft

1. Bereitstellung von Hautdesinfektionsmittel
2. Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Schutzmasken des Standards FFP-2 oder KN95
3. Gleichzeitiger Aufenthalt von einer Person
4. Visualisierung durch entsprechende Hinweisschilder

Maßnahmen innerhalb der Staatsanwaltschaft für Personal und Besucher

1. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 m

- Unterweisung der Mitarbeiter*innen über die Abstandsregeln
- Anbringung von Hinweisschildern in allen allgemein zugänglichen Bereichen
- Bedarfsweise Anbringung von Bodenmarkierungen

2. Mund-Nasen-Schutzmasken

- Allgemeine Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Schutzmasken, je nach Infektionsgeschehen in der Typisierung unterschiedlich (OP oder FFP-2/KN95)
- Visualisierung durch Aushang von Hinweisschildern, dass zum Schutz das Tragen einer Mund-Nasen-Schutzmaske und wessen Typs erforderlich ist
- Bereitstellung von Mund-Nasen-Schutzmasken (OP und FFP-2)

3. 2G/3G-Regelungen

- Je nach Infektionsgeschehen besteht die Verpflichtung, das Gebäude nur bei Vorliegen des Status Geimpft, Genesen oder Getestet, bzw. Geimpft oder Genesen, zu betreten
- Der Zustand Getestet besteht bei einem Schnelltest für 24 Stunden, bei einem PCR-Test für 48 Stunden
- Diese Regelungen gelten sowohl für die Beschäftigten, als auch für alle Externen
- Auf die jeweils geltende Regelung wird per Aushang an allen Außentüren hingewiesen

Weitere Maßnahmen:

1. Handhygiene

- Aushang von Anleitungen zur Handhygiene in den Sanitärräumen.
- Bereitstellung von Spendern mit hautschonenden Desinfektionsmitteln zur Handdesinfektion im Eingangsbereich, in den Flurbereichen und in den Sanitärräumen.

2. Steuerung und Reglementierung des Mitarbeiter- und Besuchsverkehrs

- Vertrauensarbeitszeit, Gleitzeit und die Möglichkeit, je nach Infektionsgeschehen die erweiterten Arbeitszeiten von 05:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu nutzen, stellen sicher, dass es zu keinem vermehrten Zusammentreffen von Beschäftigten im Eingangsbereich kommt.
- Verweis von Antragstellern durch Hinweisschilder in verschiedenen Sprachen auf den schriftlichen Dienstweg

3. Zutritt behördenfremder Personen zur Behörde

- Besuchern ist das Betreten des Dienstgebäudes grundsätzlich nicht gestattet.
- Folgende Personengruppen können das Dienstgebäude in notwendigen Fällen nach vorheriger Absprache, mit Mundschutz und nach Handdesinfektion für die Zeit ihrer Tätigkeit betreten:
 - Ermittlungsbeamtinnen und -beamte, Zeugen, Beschuldigte
 - Pressevertreterinnen und -vertreter
 - Handwerkerinnen/Handwerker und Dienstleisterinnen/Dienstleister

Kontaktmöglichkeit:

stbs-verwaltungspoststelle@justiz.niedersachsen.de

Braunschweig, 05.01.2022

Die Behördenleitung